

macht haben. Ich glaube daher, daß es im Wunsche der Kammer liegt, von der wörtlichen Vorlesung dieser Schriften abzusehen. Ich gebe dem Herrn Präsidenten anheim, die Genehmigung der hohen Staatsregierung und der Kammer dazu einzuholen, daß vom Vorlesen der allgemeinen Motiven abgesehen werde.

Präsident von Friesen: Ich frage daher die Kammer, ob sie mit Genehmigung der Staatsregierung gestatten will, daß vom Vorlesen der allgemeinen Motiven\*) abgesehen werde?

(Die Kammer, sowie die Staatsregierung erklären sich hiermit einverstanden.)

Referent Bürgermeister Müller: Ich kann daher zur Vorlesung des Berichts verschreiten. Der erste Bericht der ersten Deputation über das allerhöchste Decret vom 22. Januar 1864, die Entwürfe einer bürgerlichen Proceßordnung, einer Concursordnung und einer Gerichtsordnung betreffend, lautet:

Der Wunsch, eine neue, den ordentlichen und summarischen Civilproceß umfassende Proceßordnung unter Derogirung aller sächsischer Proceßgesetze zu Stande zu bringen, um auf diesem Wege die eingedrungenen Uebelstände zu erledigen, ist nicht neu. Infolge einer großen Menge vereinzelt dastehender, mehreren Jahrhunderten angehöriger, neben einander geltender Proceßgesetze entstanden, hat sich derselbe schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts immer schärfer geltend gemacht und in der Darlegung der Widersprüche, in welchen die kurhessischen Proceßordnungen von 1622 und 1724 mit ihrem Grundprincipe der Verhandlungsmaxime stehen, besondere Nahrung gefunden.

(Vergl. „Gebrechen der vaterländischen Rechtspflege und Ideen, ihnen abzuhelpen“ von einem sächsischen Staatsdiener, Dresden 1826.)

Deshalb war auch schon auf Anordnung Friedrich August III. der Entwurf zu einer neuen Gerichtsordnung ausgearbeitet worden. Er erschien 1803, wurde aber als minder geeignet bei Seite gelegt. Im Jahre 1817 drangen die Stände von Neuem auf Erledigung; allein es wurde erst im Jahre 1830 ein neuer Entwurf vorgelegt, der aber ebensowenig zur Vollendung gelangt ist, wie der im Jahre 1848 auf Anordnung des Justizministeriums bearbeitete, auf die Grundsätze der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit basirte Entwurf.

Daß nunmehr mit Nachdruck an das Werk gegangen werde, erscheint daher als ein sich selbst rechtfertigendes Gebot.

Mit Rücksicht hierauf ist auch, um den am meisten fühlbar gewordenen Uebelständen im Proceßverfahren abzuhelpen, im Jahre 1861 ein provisorisches Gesetz erlassen worden, welches aber selbstverständlich ein Abgehen von den Grundprincipien des seitherigen Proceßverfahrens nicht zuließ. Bei der Genehmigung dieses Gesetzes haben auch die Stände in der ständischen Schrift vom 3. August 1861 die Erklärung der königl. Regierungskommission, daß die bereits eingeleiteten Vorar-

beiten zu einer neuen Civilproceßordnung auch nach erfolgter Publication des erwähnten provisorischen Gesetzes ihren ungestörten Fortgang nehmen sollen, bestens acceptirt und ohne jedoch eine Aussetzung der gedachten Arbeiten zu wünschen, beantragt:

die hohe Staatsregierung wolle bei und mit den übrigen deutschen Bundesregierungen auf Herbeiführung einer gemeinsamen bürgerlichen Proceßgesetzgebung hinwirken, beziehentlich ihre diesfalligen Bemühungen kräftig fortsetzen, für den Fall aber der Erfolglosigkeit dieser Schritte den Entwurf einer neuen bürgerlichen Proceßordnung für Sachsen soweit vorbereiten, daß solcher der nächsten Ständeversammlung vorgelegt werden kann.

(Landt.-Acten I. Abth. 4. Bd. S. 394.)

In der den Landtagsabschied ergänzenden Bekanntmachung vom 4. December 1861 erfolgte die allerhöchste Entschliebung auf diesen Antrag dahin, daß demselben thunlichst entsprochen und demgemäß der nächsten Ständeversammlung der Entwurf einer bürgerlichen Proceßordnung vorgelegt werden solle.

Diese Zusage hat die Regierung gegenwärtig erfüllt. Sie hat die Entwürfe

einer bürgerlichen Proceßordnung,  
einer Concursordnung und  
einer Gerichtsordnung über das Verfahren in nichtstreitigen Rechtsfachen

mit dem Bemerken an die Stände gelangen lassen, daß diese Entwürfe im Einverständnisse mit den Regierungen zu Weimar, Gotha, Altenburg, Meiningen, Rudolstadt, Sondershausen und Gera bearbeitet worden seien und daß die Entwürfe zu einem Publicationsgesetze und zu neuen Taxordnungen für die Gerichte und Sachwalter nachfolgen sollen.

Die unterzeichnete Deputation, mit Begutachtung dieser Entwürfe beauftragt, wendet sich zunächst zu dem Entwurfe einer bürgerlichen Proceßordnung, bezüglich dessen sie im Allgemeinen mit Befriedigung erklärt, daß sie die demselben zum Grunde gelegten Principien billigt, daß ihr die Form und die Fassungen des Entwurfes zweckmäßig erscheinen und daß die ganze Arbeit nach Stoff, Behandlung und Anordnung den Eindruck eines gediegenen Werkes auf sie gemacht hat.

Bevor jedoch die Deputation zu Darlegung der Grundprincipien des Entwurfes und zu näherer Begründung des vorstehenden Urtheils übergeht, hat sie einige Vorfragen in den Kreis ihrer Berathungen zu ziehen gehabt, worüber Folgendes zu bemerken ist:

#### I.

Insofern in der allegirten ständischen Schrift nur „für den Fall der Erfolglosigkeit der bezeichneten gemeinsamen Schritte“ bei der Regierung die Vorlegung eines Entwurfes einer neuen bürgerlichen Proceßordnung speciell für Sachsen an die nächste Ständeversammlung erbeten worden ist, hat die Deputation zu bedenken, daß im Jahre 1861 noch nicht von der erst später in Hannover zusammengesetzten Commission die Rede sein konnte, sondern unmittelbar nur von derjenigen Commission, welche bereits damals in Dresden versammelt war und welche den jetzt vorliegenden Entwurf gemeinsam zu Stande gebracht hat.

Die Arbeiten dieser Commission haben also zu dem gewünschten Resultate geführt und die Regierung ist

\*) s. am Schluß dieser Nummer.